



Tabea Wojtkowiak  
Dördelweg 13  
58638 Iserlohn

## Widerspruchsbescheid

**Datum:** 06. Februar 2023

**Geschäftszeichen:** 416 - 35502BG0001081 - W-35502-01621/22

**Auf den Widerspruch** der Frau Tabea Wojtkowiak  
**wohnhaft** Dördelweg 13, 58638 Iserlohn

**vom** 20. September 2022

**eingegangen am** 20. September 2022

**gegen den Bescheid vom** 05. September 2022

**Geschäftszeichen:** 417 - 35502BG0001081

**wegen** Verzinsung von für die Zeit vom 21.07.2005 bis 23.11.2005  
nachgezahlten Leistungen nach dem SGB II

trifft die Rechtsbehelfsstelle folgende

## Entscheidung

Der Widerspruch wird als unbegründet zurückgewiesen.

Im Widerspruchsverfahren ggf. entstandene notwendige Aufwendungen können nicht erstattet werden.

## Begründung

Mit Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 31.03.2014 wurde das Jobcenter Märkischer Kreis zur Entscheidung über den Anspruch der Widerspruchsführerin auf Leistungen nach dem SGB II zur Sicherung des Lebensunterhaltes für die Zeit vom 21.07.2005 bis zum 23.11.2005 verpflichtet.

Mit Bescheid vom 04.02.2015 bewilligte das Jobcenter Märkischer Kreis der Widerspruchsführerin Leistungen für den vorgenannten Zeitraum und zahlte die Leistungen eingehend bei der Widerspruchsführerin am 09.02.2015 aus.

Mit Schreiben vom 05.07.2020 machte die Widerspruchsführerin die Verzinsung des nachgezahlten Arbeitslosengeldes II geltend.

Die Verzinsung wurde mit Bescheid vom 16.12.2020 unter Berufung auf die Einrede der Verjährung abgelehnt. Der hiergegen gerichtete Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 12.03.2021 zurückgewiesen, die dagegen erhobene Klage zum Sozialgericht Dortmund am 03.11.2021 abgewiesen.

Auf die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Dortmund wurde das Jobcenter Märkischer Kreis unter Zurückweisung der Berufung im Übrigen verurteilt, über die Verzinsungsansprüche der Widerspruchsführerin erneut zu entscheiden.

Mit Bescheid vom 05.09.2022 lehnte das Jobcenter Märkischer Kreis Zahlung von Zinsen für den Zeitraum vom 21.07.2005 bis zum 23.11.2005 erneut unter Erhebung der Einrede der Verjährung ab.

Der gegen die erneute Ablehnung der Verzinsung mit Schreiben vom 20.09.2022 erhobene Widerspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Der Anspruch auf Verzinsung des Betrages von € 1.551,82 entstand nach § 44 Abs. 1 SGB I. Der Zinsanspruch bestand für die Zeit vom 21.07.2005 bis zum 31.01.2015, dem Ende des Monats vor der Nachzahlung des Arbeitslosengeldes II eingehend bei der Widerspruchsführerin am 09.02.2015.

Dem Durchsetzung des Anspruchs steht jedoch die Einrede der Verjährung nach § 45 Abs. 1 SGB I entgegen.

Nach dieser Vorschrift verjähren Ansprüche auf Sozialleistungen vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres ihrer Entstehung.

Der Anspruch auf Verzinsung verjährte demnach nach Ablauf des Kalenderjahres Jahres 2015 mit Ablauf des Jahres 2019 zum 01.01.2020.

Die Verzinsung der nachgezahlten Leistungen nach dem SGB II machte die Widerspruchsführerin erstmalig mit Schreiben vom 05.07.2020 nach Eintritt der Verjährung geltend.

Das Jobcenter Märkischer Kreis hat unter pflichtgemäßer Ausübung des ihm eingeräumten Ermessens die Einrede der Verjährung nach § 45 SGB I erhoben.

Anders als der Zinsanspruch nach § 44 SGB I selbst, setzt die Erhebung der Einrede der Verjährung eine Ermessensentscheidung der Behörde voraus. Diese ist jedoch mit dem angegriffenen Bescheid vom 05.09.2022 getroffen worden.

Auf die beanstandungsfrei dargelegten Ermessenserwägungen im angegriffenen Bescheid vom 05.09.2022 wird verwiesen.

Im Widerspruchsverfahren brachte die Widerspruchsführerin keine neuen oder erhebliche Gründe vor, die für ein Absehen von der Verjährungseinrede sprechen würden.

Der Vortrag, der Verzinsungsanspruch nach § 44 Abs. 1 SGB I setze keinen Antrag der Widerspruchsführerin voraus und sei einer Ermessenentscheidung nicht zugänglich sein, ist zwar zutreffend, jedoch ist die Rechtsgrundlage für Verjährungseinrede § 45 SGB I.

Die Norm des § 45 SGB I stellt für den Eintritt der Verjährung allein auf den Zeitablauf ab, ohne zu unterscheiden, ob der verjährte Anspruch antragsabhängig oder antragsunabhängig war.

Erst wenn die Verjährung eingetreten ist, kann die Einrede der Verjährung erhoben werden, wobei die Behörde dafür eine Ermessensentscheidung -wie hier geschehen- zu treffen hat.

Die erhobene Einrede der Verjährung hindert die Durchsetzung des Anspruchs der Widerspruchsführerin.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 63 Abs. 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann jeder Betroffene für sich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim

**Sozialgericht Dortmund, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund,**  
schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und entweder von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder von der verantwortenden Person signiert auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird. Nähere Informationen ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV). Über das Internetportal des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs ([www.egvp.de](http://www.egvp.de)) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen ab dem 01.01.2022 den Gerichten vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d SGG).

Die Klage muss gemäß § 92 SGG den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Zur Bezeichnung des Beklagten genügt die Angabe der Behörde. Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten und von dem Kläger oder der zu seiner Vertretung befugten Person mit Orts- und Zeitangabe unterzeichnet sein. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Abschrift beigefügt werden.

Der Klageschrift sind vorbehaltlich des § 65a Absatz 5 Satz 3 SGG Abschriften für die Beteiligten beizufügen (§ 93 SGG).

Im Auftrag



Paetz